

Sonderdruck aus

*4ten Band
mit besten Text
und Quod*

R.S

FRÜHMITTELALTERLICHE STUDIEN

Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung
der Universität Münster

in Zusammenarbeit mit

Arnold Angenendt, Volker Honemann, Albrecht Jockenhövel,
Ruth Schmidt-Wiegand, Nikolaus Staubach und Joachim Wollasch

unter Mitwirkung von

Karl Hauck

herausgegeben von

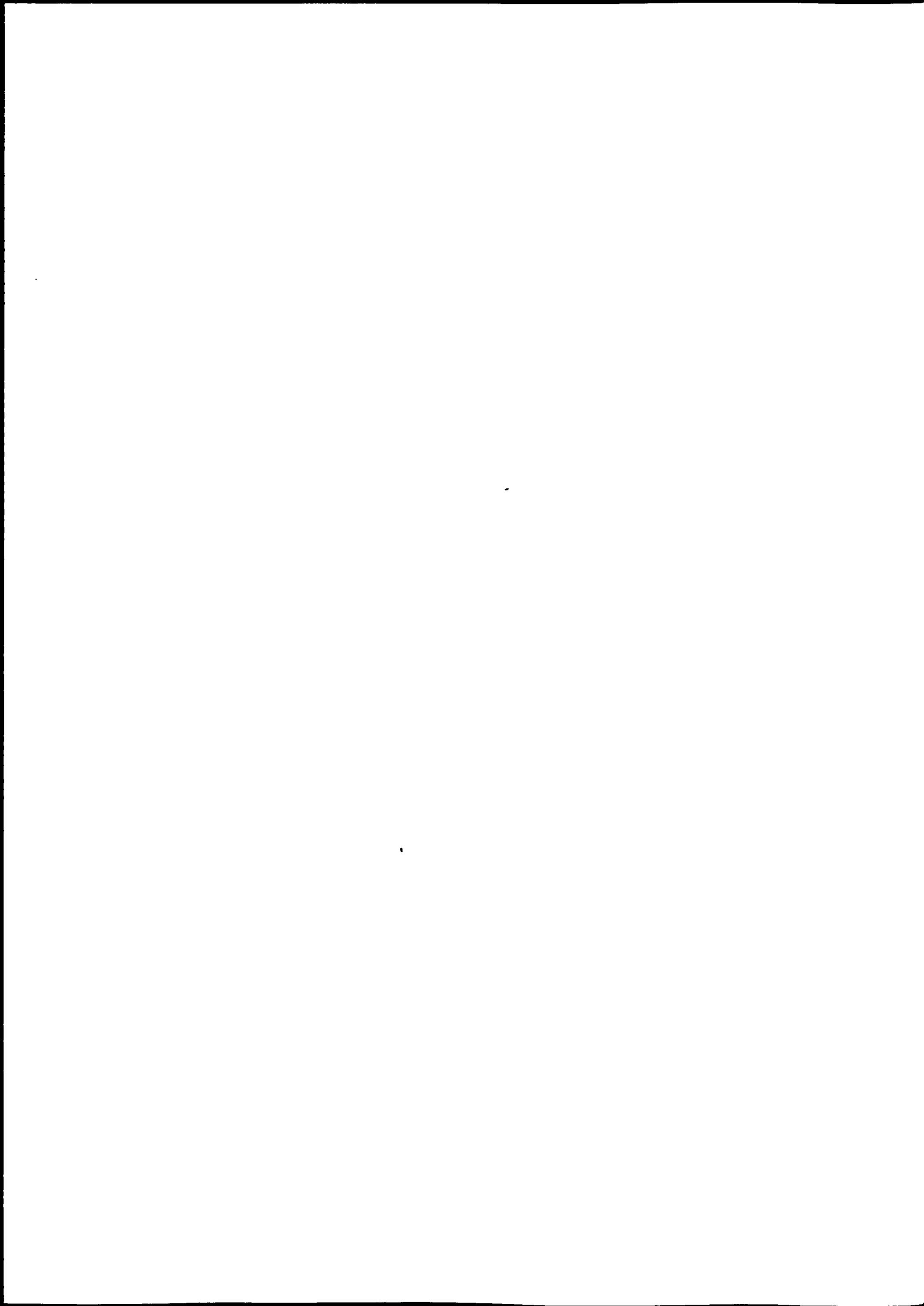
GERD ALTHOFF und CHRISTEL MEIER

36. Band



2002

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK



RUDOLF SCHIEFFER

Otto II. und sein Vater

Einer bekannten Erzählung Ekkehards IV. von St. Gallen zufolge soll Otto der Große beim Besuch des Klosters – es müßte im August 972 gewesen sein – die Andacht der Mönche beim Chorgesang auf die Probe gestellt haben, indem er mitten in der Kirche seinen Stab zu Boden fallen ließ, was nicht einen aus dem Konvent ablenkte. Als der Sohn Otto II. von dem Vorfall hörte, habe er geäußert: „Mich wundert, daß der Stock hinfiel, wo er doch die Herrschaft so kräftig festhält. Wahrlich, wie ein Löwe hat er die Reiche, die er bislang vereinnahmte, mit aller Kraft behauptet. Und obschon ich sein Sohn bin, hat er mir auch nicht ein einziges Stück davon abgegeben (*Miramur, cum tam firmiter imperium teneat, quod baculus deciderit. Enimvero quasi leo regna, quae adhuc cepit, firmissime tenuit. Neque mihi, quamvis filio, partem vel unam dedit*)“.¹

Die Anekdote steht bei Hagen Keller und den meisten anderen Historikern nicht hoch im Kurs² und scheint tatsächlich von dem erst um die Mitte des 11. Jahrhunderts schreibenden Gewährsmann nach mündlicher Klostertradition und eigener Phantasie konstruiert worden zu sein, wobei insbesondere auf wörtlich wiedergegebene Rede kaum etwas zu geben sein dürfte. Immerhin haben manche Forscher früherer Zeiten dem Dictum des jungen Otto eine gewisse innere Berechtigung nicht absprechen mögen³, und Carlrichard Brühl befand noch vor einigen Jahren, die Begebenheit könne sich zwar „unmöglich so zugetragen haben“, treffe jedoch „genau das psychologische Problem“⁴, wobei er offenbar an die Situation eines Thronerben dachte, dem zwischen dem Eintritt in die Mündigkeit und dem Tod des übermächtigen Vaters kein abgegrenzter Bereich eigener Zuständigkeit überlassen wurde (wie ihn noch der Halbbruder Liudolf 950 mit dem Herzogtum Schwaben erhalten hatte⁵).

Wenn wir aus methodischer Vorsicht auf das angebliche Selbstzeugnis Ottos II. verzichten müssen, bleibt zur Bestimmung des Verhältnisses, das er zum Vater wäh-

¹ Ekkehard IV., *Casus sancti Galli* c. 146, hg. von HANS F. HAEFELE (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 10) Darmstadt 1980, S. 282 f.

² Vgl. HAGEN KELLER, *Otto der Große urkundet im Bodenseegebiet. Inszenierungen der „Gegenwart des Herrschers“* in einer vom König selten besuchten Landschaft, in: *Mediaevalia Augiensia. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters*, hg. von JÜRGEN PETERSOHN (Vorträge und Forschungen 54) Stuttgart 2001, S. 205–245, S. 212 f., jüngst auch JOHANNES LAUDAGE, *Otto der Große (912–973). Eine Biographie*, Regensburg 2001, S. 9 ff.

³ Vgl. KARL UHLIRZ, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III.*, 1: *Otto II. 973–983*, Leipzig 1902, S. 10; FRANZ BECKER, *Das Königtum der Thronfolger im Deutschen Reich des Mittelalters* (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 5/3) Weimar 1915, S. 10.

⁴ CARLRICHARD BRÜHL, *Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker*, Köln – Wien 1980, S. 554 Anm. 7.

⁵ Vgl. HAGEN KELLER, *Kloster Einsiedeln im ottonischen Schwaben* (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 13) Freiburg 1964, S. 42 f.

rend dessen Lebzeiten hatte, nichts übrig, als sich „an scheinbar trockeneres Quellenmaterial, nämlich an die Urkunden“⁶ zu halten, von denen im folgenden hauptsächlich die Rede sein soll. Aussagekräftig sind sowohl die Hinweise auf den Sohn, die sich in den Diplomen des Vaters finden, als auch besonders die insgesamt 27 echten Stücke, die unter dem Namen des jüngeren Otto aus der Zeit vor 973 überliefert sind⁷.

Der universale Erbe, auf dem alle Zukunftshoffnungen ruhten⁸, das war Otto II., solange er denken konnte. Denn an die älteren Brüder Heinrich und Brun, die als Kleinkinder verstorben waren, besaß der Ende 955 Geborene ebensowenig eine Erinnerung wie an den erwähnten Liudolf aus Ottos erster Ehe mit Edgith, der 957 in Italien zu Tode kam⁹. Vier Jahre älter war der Vetter Heinrich (der spätere Zänker), mit dem er gemäß einer Episode in der jüngeren Mathilden-Vita während der späten 950er Jahre zeitweilig gemeinsam in Ostsachsen aufwuchs¹⁰. Eher kurios mutet sein erstes Auftreten in den Urkunden des Vaters an, wo er bereits am 26. August 960 in Magdeburg als Intervenient in einem Privileg für das Kloster Hersfeld figuriert¹¹. Das Stück ist zur Gänze einer verlorenen Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen aus den 830er Jahren nachgestaltet, worin der Fürsprache des *dilectissimus filius et equivocus noster*, also Ludwigs des Deutschen, gedacht war, dessen Namen der Schreiber einfach gegen Otto ausgetauscht hat¹².

⁶ KELLER, Otto (wie Anm. 2) S. 213.

⁷ Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 2/1: Die Urkunden Otto des II. (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae 2/1) Hannover 1888, S. 10–37: DDO. II 1–27, darunter DD. 22a, 22b als zwei Stücke. Zu streichen sind D. 8 als St. Maximiner Spurium, vgl. THEO KÖLZER, Studien zu den Urkundenfälschungen des Klosters St. Maximin vor Trier (10.–12. Jahrhundert) (Vorträge und Forschungen, Sonderband 36) Sigmaringen 1989, S. 151 ff., sowie D. 9 als moderne Fälschung, vgl. HANS WIBEL, Die Urkundenfälschungen Georg Friedrich Schotts, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 29, 1904, S. 653–765, S. 710 ff. Hinzugekommen ist D. 11a, vgl. WILHELM KRAFT, Eine unbekannte Urkunde Ottos II. vom Jahr 966, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 50, 1935, S. 436–439. – DIRK ALVERMANN, Königsherrschaft und Reichsintegration. Eine Untersuchung zur politischen Struktur von *regna* und *imperium* zur Zeit Kaiser Ottos II. (967) 973–983 (Berliner Historische Studien 28) Berlin 1998, S. 111, geht von „28 Diplome(n) und zwei Fälschungen ... außerhalb des Untersuchungszeitraumes von 973–983“ aus, die er „nicht berücksichtigt“.

⁸ Bei Widukind von Corvey, Sachsengeschichte 3, 76, hg. von HANS-EBERHARD LOHMANN – PAUL HIRSCH (MGH SS rer. Germ. 60) Hannover 1935, S. 153, anlässlich des Todes Ottos I. *spes unica totius ecclesiae*.

⁹ Vgl. WINFRID GLOCKER, Die Verwandten der Ottonen und ihre Bedeutung in der Politik. Studien zur Familienpolitik und zur Genealogie des sächsischen Kaiserhauses (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte 5) Köln – Wien 1989, S. 280 f.

¹⁰ Vita Mathildis reginae posterior c. 20, in: Die Lebensbeschreibungen der Königin Mathilde, hg. von BERND SCHÜTTE (MGH SS rer. Germ. 66) Hannover 1994, S. 183 f.; vgl. UHLIRZ (wie Anm. 3) S. 1; DIETRICH CLAUDE, Der Königshof Frohse, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 110, 1974, S. 29–42, S. 37.

¹¹ Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, 1: Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I. (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae 1) Hannover 1879–1884, S. 297 f.: DO. I 215; Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld 1, bearb. von HANS WEIRICH (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 19/1) Marburg 1936, S. 98 ff. Nr. 55 (mit Kennzeichnung der Vorurkunde); fehlt bei JOHANN FRIEDRICH BÖHMER, Regesta Imperii II/2: Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto II. 955 (973)–983, neubearb. von HANNS LEO MIKOLETZKY, Graz 1950, S. 257.

¹² Vgl. ERWIN HÖLK, Zehnten und Zehntkämpfe der Reichsabtei Hersfeld im frühen Mittelalter (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte 2/4) Marburg 1933, S. 14 f.; KURT-ULRICH JÄSCHKE, Kö-

Eine tatsächliche, wenn auch zunächst passive, Rolle begann Otto II. jedoch im folgenden Jahr zu spielen, als er auf Wunsch des Vaters *contra morem*, wie Liudprand fand¹³, in Worms zum König erhoben und in Aachen gekrönt wurde¹⁴. Den bekannten Vorgängen vom Mai 961 unmittelbar voraus ging die erstmalige Einbeziehung des Sohnes in den Seelenheil-Passus einer Urkunde Ottos I., die am 23. April 961 in Wallhausen für Magdeburg ausgefertigt wurde¹⁵. Daß der noch nicht sechsjährige Junior solchermaßen in den Vordergrund gerückt wurde, hing unmittelbar mit dem Ende 960 beschlossenen Romzug des Vaters zusammen¹⁶ und zeigt, daß man sich dieses Unternehmen von vornherein länger und gefährlicher vorstellte als die Alpenüberquerung von 951, vor der ähnliche Akte unterblieben waren. Über die Sicherung der dynastischen Kontinuität hinaus konnte das königliche Kind freilich allenfalls dazu dienen, nördlich der Alpen die Legitimität des Regiments zu stärken, das Otto seinen nächsten Verwandten im Episkopat, vornehmlich dem Sohn Wilhelm von Mainz, daneben auch dem Bruder Brun von Köln, übertrug¹⁷. Den einstweiligen Abschied markieren drei Ende Juli 961 im thüringischen Ohrdruf verhandelte, aber wohl erst in Italien ausgefertigte Privilegien für die Magdeburger Kirche, die *pro incolomitate* bzw. *pro salute* Adelheids wie auch des Sohnes Otto erteilt worden sind, im ersten Falle mit der ausdrücklichen Bemerkung *ituri in Italiam*¹⁸. Danach findet sich bis zur Rückkehr aus Italien bemerkenswerterweise so gut wie kein Hinweis mehr auf den jungen Otto in den Urkunden des Vaters¹⁹.

nigskanzlei und imperiales Königtum im zehnten Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch 84, 1964, S. 288–333, S. 309.

¹³ Liudprand von Cremona, *Historia Ottonis* c. 2, in: Die Werke Liudprands von Cremona, hg. von JOSEPH BECKER (MGH SS rer. Germ. 41) Hannover – Leipzig 31915, S. 160.

¹⁴ Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 574 e, f. Zur Anwesenheit Ottos I. in Aachen, die ECKHARD MÜLLER-MERTENS, *Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen* (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 25) Berlin 1980, S. 131 f., bestritten hat, vgl. HAGEN KELLER, *Widukinds Bericht über die Aachener Wahl und Krönung Ottos I.*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 29, 1995, S. 390–453, S. 423 Anm. 181.

¹⁵ DO. I 22a (wie Anm. 11); *Urkundenbuch des Erzstiftes Magdeburg, 1: 937–1192*, bearb. von FRIEDRICH ISRAEL – WALTER MÖLLENBERG (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt N.R. 18) Magdeburg 1937, S. 32 f. Nr. 23. DO. I 222b mit demselben Befund ist eine spätere Ausfertigung.

¹⁶ Vgl. HAGEN KELLER, *Entscheidungssituationen und Lernprozesse in den „Anfängen der deutschen Geschichte“*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 33, 1999, S. 20–48, S. 43; WERNER MALECZEK, *Otto I. und Johannes XII. Überlegungen zur Kaiserkrönung von 962*, in: *Mediaevalia Augiensia* (wie Anm. 2) S. 151–203, S. 198.

¹⁷ Vgl. UHLIRZ (wie Anm. 3) S. 5, BECKER (wie Anm. 3) S. 6, zur Rolle Hermann Billungs einschränkend MATTHIAS BECHER, *Rex, Dux und Gens. Untersuchungen zur Entstehung des sächsischen Herzogtums im 9. und 10. Jahrhundert* (Historische Studien 444) Husum 1996, S. 269 f.

¹⁸ DDO. I 230–232 (wie Anm. 11); *Urkundenbuch Magdeburg* (wie Anm. 15) S. 35 ff. Nr. 25–27; vgl. MICHAEL GOCKEL, *Ohrdruf*, in: *Die deutschen Königspfalzen, 2: Thüringen*, Göttingen 2000, S. 386–401, S. 397 Nr. 1.

¹⁹ Die Ausnahmen sind DO. I 235 (wie Anm. 11) vom 13. 2. 962, das *Ottonianum*, mit Nennung Ottos II. in der *Intitulatio*, deshalb nach BRÜHL (wie Anm. 4) S. 555 ff. vielleicht eine Neuausfertigung aus späteren Jahren, ferner DO. I 237 vom 21. 2. 962 für Montamiata, mit Nennung Ottos II. nach Adelheid im Gebetspassus, sowie DO. I 269, ein *Placitum* vom 9. 8. 964 aus Lucca, mit Nennung Ottos II. nach Otto I. in der Datierung.

Ob Otto II. in Ohrdruf zugegen war, ist durchaus zweifelhaft, denn vom selben 25. Juli 961 wie das erste der eben genannten Stücke datiert seine früheste eigene Urkunde, ausgestellt im etwa 60 km Luftlinie entfernten Wallhausen²⁰. Das Stück beweist, daß von Anfang an dem Königssohn (bzw. in seinem Namen den Männern seiner Umgebung) die Befugnis zur Urkundenausstellung zugestanden war²¹ und sich nicht etwa erst mit der zunehmenden Dauer des Italienaufenthalts Ottos I. das Bedürfnis danach eingestellt hat. Andererseits verrät der (einmalig gebliebene) Rückgriff auf den väterlichen Siegelstempel, der schon seit 956 einen Sprung hatte²², doch auch ein gewisses Maß an Improvisation. Was so eilte, war eine wörtliche Wiederholung des Diploms, mit dem Otto I. erst zehn Tage zuvor bei einem Besuch in Quedlinburg dem dortigen Damenstift den bisher zum Wittum seiner Mutter Mathilde gehörigen Königshof mit der Auflage übereignet hatte, zu Füßen des Burgberges ein Kanonikerstift einzurichten²³. Offenbar kam es darauf an, auch das Regiment des jungen Königs so gleich auf diese Entscheidung festzulegen.

Während der im Süden weilende Vater in den folgenden dreieinhalb Jahren, soweit wir wissen, lediglich dreimal Urkunden für Empfänger nördlich der Alpen ausgestellt hat²⁴, kennen wir von seinem Sohn aus dieser Zeit sieben Diplome. Auch wenn man beide Zahlen zusammenrechnet, zeigt sich ein deutlicher Rückgang gegenüber der Frequenz, mit der Otto I. in den Jahren zuvor Gunsterweise erteilt hatte²⁵. Immerhin, die vorrangige Adresse für Privilegienwünsche aus Sachsen und Lothringen²⁶ war der Hof des jungen Königs, der anscheinend ausschließlich in Sachsen urkundete²⁷.

²⁰ DO. II 1 (wie Anm. 7); Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 575.

²¹ BRÜHL (wie Anm. 4) S. 554 Anm. 11 weist darauf hin, daß von Otto I. zwischen 930 und 936 keine Urkunden bekannt sind. Allerdings blieb Heinrich I. in dieser Zeit auch im Lande.

²² Vgl. KARL FOLTZ, Die Siegel der deutschen Könige und Kaiser aus dem sächsischen Hause 911–1024, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 3, 1878, S. 9–45, S. 34; BECKER (wie Anm. 3) S. 10 Anm. 4; zuletzt HAGEN KELLER, Das neue Bild des Herrschers. Zum Wandel der „Herrschaftspräsentation“ unter Otto dem Großen, in: Ottonische Neuanfänge. Symposium zur Ausstellung „Otto der Große, Magdeburg und Europa“, hg. von BERND SCHNEIDMÜLLER – STEFAN WEINFURTER, Mainz 2001, S. 189–211, S. 193. Abbildung: RAINER KAHSNITZ, in: Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Katalog der Ausstellung Hildesheim 1993, 2, Hildesheim – Mainz 1993, S. 17.

²³ DO. I 228 (wie Anm. 11) vom 15. 7. 961, von derselben Hand wie dann DO. II 1. Zum Inhalt vgl. ULRICH REULING, Quedlinburg. Königspfalz – Reichsstift – Markt, in: Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung, 4: Pfalzen – Reichsgut – Königshöfe, hg. von LUTZ FENSKE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11/4) Göttingen 1996, S. 184–247, S. 202.

²⁴ DDO. I 236, 252, 255 (wie Anm. 11) für Konstanz, Lorsch und Kempten. D. 271 ging an den damals zum deutschen Regnum gehörenden Patriarchen von Aquileja; D. 250 ist eine moderne Fälschung. Vgl. auch RUDOLF SCHIEFFER, Urkunden, die über die Alpen getragen wurden, in: *Turbata per aequora mundi*. Dankesgabe an Eckhard Müller-Mertens, hg. von OLAF B. RADER (MGH Studien und Texte 29) Hannover 2001, S. 37–47, S. 41 Anm. 33.

²⁵ Aus den DDO. I (wie Anm. 11) ergeben sich für 956 zwölf, für 957 kein (D. 188 ist moderne Fälschung), für 958 zehn, für 959 sieben und für 960 zwölf Diplome.

²⁶ Bemerkenswert erscheint, daß die drei damals von Otto I. in Italien ausgestellten Diplome (s. Anm. 24) schwäbischen bzw. rheinfränkischen Empfängern galten.

²⁷ Für einen Aufenthalt außerhalb Sachsens fehlen Hinweise. Auch die in Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 574 g angeführte Nachricht aus der *Continuatio Reginonis* (wie Anm. 43) beweist entgegen UHLIRZ (wie Anm. 3) S. 6 keine Hofhaltung in Mainz.

Die in der Literatur verbreitete Feststellung, ihm habe keine eigene Kanzlei zu Gebote gestanden²⁸, kann sich auf die merkwürdige Tatsache stützen, daß der Kanzler Liudolf damals diese Rolle in den Diplomen des Vaters ebenso wie des Sohnes einnahm und ein Unterschied lediglich darin liegt, daß er bei Otto I. in Italien überwiegend den Erzkanzler Brun²⁹, bei Otto II. in Sachsen (ab D. 2) regelmäßig den Erzkanzler Wilhelm vertrat, die sich gleichwohl beide nördlich der Alpen aufhielten. Doch ist natürlich nichts anderes denkbar, als daß es bei dem jungen Otto gesondertes Kanzleipersonal gab³⁰ und die Männer seiner Umgebung in eigener Verantwortung entschieden, was für Urkunden ausgestellt wurden³¹.

Vermutlich gilt das noch nicht in vollem Maße von DD. 2 bis 4, die ebenso wie das erste Diplom den Handlungsort Wallhausen und das Jahr 961 angeben, aber ohne Tagesangabe sind³². Sie wurden offenbar erst mit einigem zeitlichen Abstand ausgefertigt³³, wozu paßt, daß D. 3, das einzige Original der Gruppe, erstmalig das Königssiegel Ottos II.³⁴ aufweist, dessen Stempel somit anders als bei Übergabe von D. 1 inzwischen hergestellt war. Daß der Inhalt auf Verfügungen des Vaters beruht, die noch kurz vor dem Aufbruch nach Rom getroffen worden waren, deutet sich in D. 2 durch den Passus *iussu serenissimi imperatoris (!) progenitoris nostri Ottonis* und in DD. 3, 4 mit der für 961 ebenso anachronistischen Wendung *annuente genitore et equivoco nostro serenissimo imperatore augusto* an. D. 2 bestätigt und privilegiert das Kloster Hadmersleben auf Bitten seines Stifters, des Bischofs Bernhard von Halberstadt³⁵, und folgt einem von diesem vorgelegten Immunitätsprivileg Ludwigs des Kindes für die Halberstädter Kirche³⁶. D. 3 wiederholt die Aufnahme des Damenstifts Gernrode, der Gründung des mächtigen Markgrafen Gero, in den Königsschutz³⁷, die Otto I. eben erst am 17. Juli

²⁸ Vgl. THEODOR R. VON SICKEL, Erläuterungen zu den Diplomen Otto II., in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 2, Innsbruck 1888, S. 77–197, S. 81; HARRY BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 1, Leipzig 21912, S. 438 Anm. 3; BRÜHL (wie Anm. 4) S. 554.

²⁹ Nur DDO. I 243, 274 (wie Anm. 11) nennen Liudolf in Verbindung mit dem italischen Erzkanzler Wido von Modena. Zu Liudolf, der sich tatsächlich am Italienzug Ottos I. beteiligte, als *consanguineus* der Herrscher vgl. GLOCKER (wie Anm. 9) S. 353 f.

³⁰ „Eigene Kanzlei“ in diesem Sinne wird bejaht von KELLER, Bild (wie Anm. 22) S. 194, MALECZEK (wie Anm. 16) S. 198.

³¹ Ausdrücklich als formelle Intervenienten bei dem jungen König genannt sind Wilhelm von Mainz (DD. 2, 6, 7), Adalag von Hamburg (D. 6) und die Großmutter Mathilde (DD. 2, 10).

³² DDO. II 2–4 (wie Anm. 7); Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 9) Nr. 576–578.

³³ Vgl. SICKEL (wie Anm. 28) S. 112.

³⁴ Vgl. FOLTZ (wie Anm. 22) S. 34; KELLER, Bild (wie Anm. 22) S. 194. Abbildung: KAHSNITZ (wie Anm. 22) S. 19.

³⁵ Vgl. MICHEL PARISSÉ, Die Frauenstifte und Frauenklöster in Sachsen vom 10. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, in: Die Salier und das Reich, 2: Die Reichskirche in der Salierzeit, hg. von STEFAN WEINFURTER – FRANK MARTIN SIEFARTH, Sigmaringen 1991, S. 465–501, S. 473.

³⁶ Die Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes, bearb. von THEODOR SCHIEFFER (MGH Diplomata regum Germaniae e stirpe Karolorum 4) Berlin 1960, S. 118 f.: DLK 15.

³⁷ Vgl. HANS K. SCHULZE, Das Stift Gernrode (Mitteldeutsche Forschungen 38) Köln – Graz 1965, S. 5 f.; CHRISTIAN LÜBKE, Regesten zur Geschichte der Slaven an Elbe und Oder (vom Jahr 900 an), 1–5 (Giebener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens 131, 133, 134, 152, 157) Berlin 1984–1988, 2, S. 161 f. Nr. 118; CHARLOTTE WARNKE, Das Kanonissenstift St. Cyriacus zu Gernrode im Spannungsfeld zwischen Hochadel, Kaiser, Bischof und Papst von der Gründung 961 bis

961 ausgesprochen hatte³⁸, jedoch in eigenständiger Formulierung, die dann gleich in D. 4 auch auf das Gernrode unterstellte Stift Frose ausgedehnt wurde³⁹.

Im nämlichen Milieu der sächsischen Führungsschicht ist das einzige zum Jahr 962 bezeugte Diplom Ottos II. situiert: D. 5, die Verleihung von Markt, Zoll und Münze an das kurz zuvor von der Großmutter Mathilde eingerichtete Damenstift Nordhausen⁴⁰. Überliefert ist bloß die Datumszeile, die einen Königsbesuch am Ort festhält, aber natürlich nicht erkennen läßt, inwieweit diesmal den Wünschen des Vaters entsprochen wurde⁴¹. Festeren Boden betritt man erst wieder mit den nächsten drei Stücken, zumal nachdem sich herausgestellt hat, daß hinter ihnen kein anderer als Adalbert, der frühere St. Maximiner Mönch, steht⁴², der nach dem Scheitern seines Missionsauftrags in Rußland 962 zu Wilhelm von Mainz zurückgekehrt war und seinem Bericht in der Regino-Fortsetzung zufolge nach einer Mitteilung an Otto I. die Weisung erhalten hatte, die Heimkehr des Kaisers *in palatio* abzuwarten⁴³. Wenn er 963 bis 965 bei Otto II. seine frühere Tätigkeit als Notar wiederaufnahm, muß man ihm, neben den in anderen Quellen genannten „Erziehern“⁴⁴, nicht unwesentlichen Einfluß auf den damals sieben- bis neunjährigen König zuschreiben. Am 20. Juli 963 fertigte er im Königshof Sohlingen D. 6 aus⁴⁵, worin dem 960 bereits von Otto I. privilegierten Damenstift Hilwartshausen der Königsschutz zugesagt wurde⁴⁶; der Vater wird darin als *dominus noster imperator*⁴⁷ apostrophiert. Bemerkenswert ist auch, daß Adalbert die Kaiserjahre Ottos I. in der Datierung vor den (bis dahin allein genannten) Königsjahren des Sohnes einschob. Das wiederholte er in D. 7, aber nicht mehr in D. 10, wo er stattdessen die Bezeichnung *Otto iunior* einführte. Man glaubt zu spüren, wie dieser Mann, der in den 950er Jahren im unmittelbaren Dienst des älteren Otto gestanden hatte, seine Rolle am Hof des Junior bewußt im weiteren Rahmen des Gesamtreiches erlebte. Auf seine eigene Initiative oder zumindest Förderung mag D. 7 vom folgenden Tage und vom

zum Ende des Investiturstreits 1122, in: Studien zum Kanonissenstift, hg. von IRENE CRUSIUS (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 167) Göttingen 2001, S. 201–273, S. 214 ff.

³⁸ DO. I 229 (wie Anm. 11). Vgl. LÜBKE (wie Anm. 37) 2, S. 153 f. Nr. 114a.

³⁹ Vgl. PARISSÉ (wie Anm. 35) S. 472; LÜBKE (wie Anm. 37) 2, S. 162 f. Nr. 118a; WARNKE (wie Anm. 37) S. 221 f.

⁴⁰ DO. II 5 (wie Anm. 7); Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 579. Vgl. MICHAEL GOCKEL, Nordhausen, in: Thüringen (wie Anm. 18) S. 321 f., 336 f.

⁴¹ Vita Mathildis reginae antiquior c. 11, in: Lebensbeschreibungen (wie Anm. 10) S. 132 f., legt eine Intervention der Königin Mathilde nahe; vgl. KNUT GÖRICH, Mathilde – Edgith – Adelheid. Ottonische Königinnen als Fürsprecherinnen, in: Ottonische Neuanfänge (wie Anm. 22) S. 251–291, S. 262.

⁴² Vgl. HARRY BRESSLAU, Zum Continuator Reginonis, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 25, 1900, S. 664–671, S. 665 f.

⁴³ Continuatio Reginonis ad a. 962, in: Reginonis abbatis Prumiensis Chronicon cum continuatione Treverensi, hg. von FRIEDRICH KURZE (MGH SS rer. Germ. 50) Hannover 1890, S. 172.

⁴⁴ Vgl. UHLIRZ (wie Anm. 3) S. 2; RICHARD AHLFELD, Die Erziehung der sächsischen und salischen Herrscher im Hinblick auf ihre spätere Regierungszeit, Diss. masch. Greifswald 1949, S. 26–36.

⁴⁵ DO. II 6 (wie Anm. 7); Reg. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 580. Vgl. THOMAS ZOTZ, Königspfalz und Herrschaftspraxis im 10. und frühen 11. Jahrhundert, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 120, 1984, S. 19–46, S. 22 Anm. 13 (Beginn der Königsbesuche in Sohlingen).

⁴⁶ Vgl. HANS GOETTING, Gründung und Anfänge des Reichsstifts Hilwartshausen an der Weser, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 52, 1980, S. 145–180, S. 156 f. Das vorausliegende DO. I 206 (wie Anm. 11) vom 12. 2. 960 ist nicht als Vorlage benutzt, zumal sein Inhalt modifiziert wurde.

⁴⁷ Durch Schreiberversehen *impetor* im Original.

selben Ort zurückgehen, ein umfassendes Privileg für St. Maximin vor Trier, Adalberts früheren Konvent⁴⁸. Das Stück ist zwei Jahre später vom heimgekehrten Kaiser eigens bestätigt worden⁴⁹, ohne daß in dem neuen Diplom die Vorurkunde erwähnt wäre. Abermals war Adalbert behilflich, als Otto II. am 27. Juli 964 wohl in Derenburg auf Wunsch der Großmutter Mathilde den Rechtsstatus des mittlerweile eingerichteten (Wiperti-)Stifts *in suburbio* des Quedlinburger Burgberges verbriefte⁵⁰.

Einen tiefen Einschnitt bedeutete es für den neunjährigen König, daß der zum Kaiser gekrönte Vater Anfang 965 aus Italien zurückkehrte. Als er die Eltern gemäß Adalberts Bericht zusammen mit Erzbischof Wilhelm von Mainz an der alemannisch-fränkischen Grenze bei Heimsheim förmlich in Empfang nahm⁵¹, da war er in den dreieinhalb Jahren der Trennung nicht nur physisch größer geworden, sondern hatte sich auch an ein Leben gewöhnt, bei dem er in gewissem Sinne immer im Mittelpunkt stand. Das war nun zu Ende; er hatte sich wieder dem Hof des Vaters einzufügen und ist dessen Itinerar der folgenden achtzehn Monate bis zum erneuten Aufbruch über die Alpen (der anfangs nicht vorauszusehen war), soweit wir sehen können, lückenlos gefolgt. Eine Konsequenz davon war, daß sein Name nun wieder sehr häufig in den Diplomen des Vaters auftaucht: Zwischen April 965 und August 966 kennen wir 26 Kaiserurkunden, die *pro salute, pro incolomitate, pro sanitate, pro statu* o. ä. des königlichen Sohnes ausgestellt wurden⁵²; während des großen Kölner Familientreffens zu Pfingsten 965 verdichteten sich die Wünsche zu der Wendung *pro speranda successione generis nostri*⁵³. Fünfmal wurde er in dieser Zeit auch als Intervenient wahrgenommen, jeweils an zweiter Stelle nach der Mutter Adelheid⁵⁴. Daß unter den Begünstigten neben den Klöstern Nivelles und Köln, St. Pantaleon sowie dem Damenstift Essen auch der Graf Thietmar⁵⁵ und

⁴⁸ DO. II 7 (wie Anm. 7); Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 581. Vgl. KÖLZER (wie Anm. 7) S. 69 ff.

⁴⁹ DO. I 280 (wie Anm. 11). Während sich Otto II. auf *privilegia piissimi genitoris nostri domini imperatoris augusti caesaris Ottonis* bezogen hatte, übergibt Otto I. den sachlich identischen Rechtsakt des Sohnes mit Schweigen.

⁵⁰ DO. II 10 (wie Anm. 7); Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 585. Vgl. zum Ausstellort DIETRICH CLAUDE, Dornburg – Derenburg, in: Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung, 3 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11/3) Göttingen 1979, S. 278–300, S. 285, 295 Nr. 7, zum Inhalt REULING (wie Anm. 23) S. 203.

⁵¹ Continuatio Reginonis ad a. 965 (wie Anm. 43) S. 175; vgl. HAGEN KELLER, Reichsstruktur und Herrschaftsauffassung in ottonisch-frühsalischer Zeit, in: Frühmittelalterliche Studien 16, 1982, S. 74–128, S. 78; THOMAS ZOTZ, Grundlagen und Zentren der Königsherrschaft im deutschen Südwesten in karolingischer und ottonischer Zeit, in: Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland 1) Sigmaringen 1990, S. 275–293, S. 278 f.

⁵² DDO. I 280–282, 289, 292, 293, 296, 298–301, 304, 305, 308–310, 312, 314, 316, 317, 319, 321, 329, 331–333 (wie Anm. 11), dazu als Neuausfertigung D. 345.

⁵³ DO. I 289 (wie Anm. 11); vgl. JOHANNES LAUDAGE, „Liudolfingisches Hausbewußtsein“. Zu den Hintergründen eines Kölner Hoftages von 965, in: Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift für Odilo Engels zum 65. Geburtstag, hg. von HANNA VOLLRATH – STEFAN WEINFURTER (Kölner Historische Abhandlungen 39) Köln – Weimar – Wien 1993, S. 23–59, S. 24.

⁵⁴ DDO. I 311, 318, 324, 325, 327 (wie Anm. 11).

⁵⁵ DO. I 311 (wie Anm. 11). Gemeint ist der Markgraf an der sächsischen Ostgrenze und Bruder des späteren Erzbischofs Gero von Köln; vgl. RUTH SCHÖLKOPF, Die Sächsischen Grafen (919–1024) (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 22) Göttingen 1957, S. 45 ff.; GERD ALTHOFF, Adels- und Königsfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung. Studien zum Totengedenken der Billunger und Ottonen (Münstersche Mittelalter-Schriften 47) München 1984, S. 409; LÜBKE (wie Anm. 37) 2, S. 189 Nr. 138.

der Graf Mamaco⁵⁶ sind, die mit Besitz in Sachsen und Thüringen bedacht wurden, könnte immerhin auf Verbindungen aus den voraufgegangenen Jahren des eigenen Regiments in diesen Gegenden hindeuten.

Es fehlt im übrigen auch nicht ganz an Urkunden, die der junge Otto damals gewissermaßen unter den Augen des Vaters ausstellen durfte. Am 23. Mai 965 erwirkten die Mönche von Saint-Remi vor Reims in Ingelheim eine Besitzbestätigung für ihren auf Reichsgebiet gelegenen Hof Kusel nicht bloß bei Kaiser Otto⁵⁷, sondern gleichzeitig auch bei dem Sohn, dessen (nochmals von Adalbert stilisiertes) D. 11 sachlich dasselbe besagt, aber knapper gehalten ist und z. B. die Interventionen Adelheids und Wilhelms beim Vater übergeht⁵⁸. Da ein bestimmter politischer oder rechtlicher Grund für die Doppelprivilegierung noch weniger als beim D. 1 für Quedlinburg vier Jahre zuvor auszumachen ist, kann eigentlich nur auf den exzeptionellen Eifer verwiesen werden, mit dem die Reimser Abtei überhaupt auf Rechtstitel für ihren Fernbesitz auswar⁵⁹. Dagegen mögen persönliche Rücksichten den Ausschlag dafür gegeben haben, daß der junge Otto am 16. August 966 zu Worms, eben in den Tagen des neuerlichen Abschieds vom Vater, im eigenen Namen die Freilassung eines gewissen Kuno beurkundete⁶⁰, der ihm vom Getreuen Thietmar (*Dietmair*) präsentiert wurde, vielleicht eben jenem, für dessen Anliegen er im Vorjahr beim Vater interveniert hatte⁶¹ und dem er die erste Urkunde nach Ottos I. Tod gewähren sollte⁶².

Nach anderthalb Jahren, in denen er den Vater aus nächster Nähe als respektgebietenden Kaiser erlebt hatte, war Otto II., annähernd elfjährig, seit Ende August 966 wieder auf sich selbst gestellt, während Otto I. von Italien aus regierte. Nach dem Tod Bruns verblieb der ältere Stiefbruder Wilhelm von Mainz als alleiniger Regent⁶³; Adalbert ging im selben Jahr als Abt nach Weißenburg⁶⁴. Wie es scheint, sollten sich zunächst die Verhältnisse wieder so gestalten wie von 961 bis 965: Der Kaiser hielt sich mit Privilegien für Empfänger nördlich der Alpen zurück⁶⁵, der königliche Sohn befand sich in Sachsen und urkundete allenfalls gelegentlich. Am 1. Januar 967 geschah

⁵⁶ DO. I 327 (wie Anm. 11); vgl. SCHÖLKOPF (wie Anm. 55) S. 158 f., unter den „Grafen aus unbekanntem Familien“; LÜBKE (wie Anm. 37) 2, S. 192 Nr. 139a. Er erhielt 980 DO. II 226 (wie Anm. 7).

⁵⁷ DO. I 286 (wie Anm. 11); vgl. KARL HEINZ DEBUS, Frühmittelalterlicher Fernbesitz im Linksrheinischen zwischen Lauter und Nahe, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 19, 1993, S. 47–79, S. 48 ff.

⁵⁸ DO. II 11 (wie Anm. 7); Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 586. Am Datum ist trotz nachträglicher Korrektur im MGH DD-Band (S. 893) mit Hinblick auf DDO. I 286, 287 (wie Anm. 11) festzuhalten.

⁵⁹ Vgl. RUDOLF SCHIEFFER, „Ausländische“ Empfänger von Königsurkunden der Ottonen, Salier und Staufer, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, hg. von PAUL-JOACHIM HEINIG – SIGRID JAHNS – HANS-JOACHIM SCHMIDT – RAINER CHRISTOPH SCHWINGES – SABINE WEFERS (Historische Forschungen 67) Berlin 2000, S. 191–202, S. 193 ff.

⁶⁰ Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 587, als D. 11a Ottos II.; vgl. KRAFT (wie Anm. 7), wo die allein überlieferte deutsche Übersetzung abgedruckt und von PAUL FRIDOLIN KEHR hypothetisch ins Lateinische übertragen ist.

⁶¹ S. oben Anm. 55.

⁶² S. unten Anm. 115.

⁶³ Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 586n.

⁶⁴ Continuatio Reginonis ad a. 966 (wie Anm. 43) S. 177.

⁶⁵ Das erste überlieferte Beispiel ist DO. I 343 (wie Anm. 11) vom 8. 7. 967, für Chur; vgl. SCHIEFFER, Urkunden (wie Anm. 24) S. 41.

dies in (Königs-)Dahum zugunsten des Moritzklosters in Magdeburg⁶⁶, dem eine verlorene Vorurkunde Ottos I. in so gedankenloser Weise bestätigt wurde, daß unverändert vom Seelenheil der „Gemahlin“ Edgith und von der veranlassenden Bitte des (seit 965 verstorbenen) Markgrafen Gero die Rede war⁶⁷. Am 18. Januar empfing in Mühlhausen Abt Hatto von Fulda eine Schenkungsurkunde, die Wilhelm von Mainz sowie der Graf Wigger veranlaßt hatten⁶⁸.

Bereits weniger als ein Jahr nach dem Aufbruch des Vaters erreichte den Sohn dessen mit dem Papst gemeinsame Einladung, zum Weihnachtsfest 967 nach Rom zu kommen⁶⁹, was sich wohl von vornherein mit der Aussicht auf das Kaisertum verband. Adalbert von Weißenburg, der Zeitzeuge, bringt es ausdrücklich mit den Vorbereitungen des Italienzuges in Zusammenhang, daß Otto II. Sachsen verließ, um in Worms, am Schauplatz seiner Königswahl, sein *primum placitum* abzuhalten⁷⁰ und Ende Juni auch in Frankfurt zu erscheinen⁷¹. Welche Vorkehrungen getroffen wurden, erfahren wir so wenig wie die Dauer der Abwesenheit, mit der der junge König rechnete. Auch wenn der im März 968 bevorstehende Tod Wilhelms von Mainz und dann der Königin Mathilde nicht unbedingt vorauszusehen war, bedeutete der Weg Ottos II. zum Vater und zur Mutter nach Italien an sich schon einen Wandel der Herrschaftskonzeption, schuf er doch nördlich der Alpen eben jenes Vakuum⁷², das zu vermeiden 961 der kaum Sechsjährige zum König gemacht worden war, ausgerechnet zu einem Zeitpunkt, da er in das Alter gekommen wäre, um sich allmählich stärker zu entfalten. Der kaiserliche Vater muß die Alternative gesehen und es so gewollt haben, wie es eingetreten ist: Erstmals seit 919 wurde die Kontinuität königlicher Präsenz in Sachsen für einen längeren Zeitraum unterbrochen⁷³ und der Aussicht untergeordnet, von Italien aus ein Arrangement mit Byzanz und eine standesgemäße Eheverbindung des Thron-

⁶⁶ DO. II 12 (wie Anm. 7); Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 588; Urkundenbuch Magdeburg (wie Anm. 15) S. 71 f. Nr. 51. Vgl. DIETRICH CLAUDE, Die Pfalz Dahum, in: Festschrift für Helmut Beumann zum 65. Geburtstag, hg. von KURT-ULRICH JÄSCHKE – REINHARD WENSKUS, Sigmaringen 1977, S. 182–199 (letzter Königsbesuch am Ort); LÜBKE (wie Anm. 37) 2, S. 195 f. Nr. 141a.

⁶⁷ Vgl. SICKEL (wie Anm. 28) S. 83 f.

⁶⁸ DO. II 13 (wie Anm. 7); Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 589. Vgl. zum Ausstellort MICHAEL GOCKEL, Mühlhausen, in: Thüringen (wie Anm. 18) S. 258–318, S. 274 Nr. 1 (erster Königsbesuch), zum Inhalt HANS-PETER WEHLT, Reichsabtei und König, dargestellt am Beispiel der Abtei Lorsch mit Ausblicken auf Hersfeld, Stablo und Fulda (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 28) Göttingen 1970, S. 279.

⁶⁹ Vgl. Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 589a.

⁷⁰ Continuatio Reginonis ad a. 967 (wie Anm. 43) S. 178; vgl. Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 589 b.

⁷¹ Vgl. ELSBET ORTH, Frankfurt, in: Die deutschen Königspfalzen, 1: Hessen (2.–4. Lieferung) Göttingen 1986–1996, S. 131–456, S. 236 Nr. 94.

⁷² Vgl. GERD ALTHOFF, Das Bett des Königs in Magdeburg. Zu Thietmar II, 28, in: Festschrift für Berent Schwineköper zu seinem siebzigsten Geburtstag, hg. von HELMUT MAURER – HANS PATZE, Sigmaringen 1982, S. 141–153; DERS., Widukind von Corvey. Kronzeuge und Herausforderung, in: Frühmittelalterliche Studien 27, 1993, S. 253–272, S. 262 ff.

⁷³ Immerhin zeigt der bei Widukind, Sachsengeschichte 3, 70 (wie Anm. 7) S. 146 f. = DO. I 355 (wie Anm. 11), überlieferte Brief Ottos I. an Hermann und Thietmar vom 18. 1. 968, daß der Vater damals beabsichtigte, den Sohn samt seiner Mutter im folgenden Sommer in *Franciam* zu schicken.

erben erreichen zu können – eine Rangfolge, die wohl am ehesten dem Einfluß Adelheids zuzuschreiben ist⁷⁴.

Otto II., dem von klein auf, wie man sich denken kann, die gescheiterten 'Empörer' aus der Familie – Thankmar, Heinrich und zumal Liudolf – als warnende Beispiele nahegebracht worden sein werden, fügte sich dem Wunsch des Vaters und trat von Augsburg aus den Zug über den Brenner an⁷⁵. Unterwegs erfüllte er am 15. Oktober 967 in Brixen dem dortigen Bischof Richpert die Bitte um Bestätigung der schon von Otto I. ausgesprochenen Schenkung der Alten Kapelle in Regensburg⁷⁶, wofür sich aus dem Kreis der Mitreisenden Bischof Dietrich von Metz und der als *magister noster* bezeichnete Graf Hodo einsetzten und wozu ein örtlicher Schreiber bereit stand⁷⁷. Wenige Tage später traf er in Verona mit den Eltern sowie mit dem kaiserlichen Hof zusammen⁷⁸, der ihn für die folgenden sechs Jahre völlig vereinnahmte. Abweichungen seines Itinerars von dem des Vaters sind fortan nicht mehr zu beobachten, und eigenes Personal zur Urkundenausstellung benötigte er auch nicht länger.

Gerade in den ersten Tagen fand er starke Aufmerksamkeit⁷⁹. Ein Kapitular über den gerichtlichen Zweikampf wurde in Verona im gemeinsamen Namen von Vater und Sohn verkündet, dazu mit Beteiligung des Königs Konrad von Burgund, Adelheids Bruder⁸⁰. Gleichzeitig stellte der junge Otto noch einmal zwei Königsurkunden aus, am 25. Oktober für das Kloster Weißenburg unter seinem Abt Adalbert, der zugegen gewesen sein dürfte⁸¹, und am 27. Oktober für das Erzbistum Hamburg mit der ausdrücklichen Beteuerung, vor der Gewährung des Antrags den Ratschlag des kaiserlichen Vaters eingeholt zu haben (*p̄i genitoris nostri ... consilium investigavimus*)⁸². Mit die-

⁷⁴ Vgl. STEFAN WEINFURTER, Kaiserin Adelheid und das ottonische Kaisertum, in: Frühmittelalterliche Studien 33, 1999, S. 1–19.

⁷⁵ Vgl. Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 589e.

⁷⁶ DO. II 14 (wie Anm. 7); Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 590. Vgl. PETER SCHMID, Die Alte Kapelle in Regensburg zur Karolinger- und Ottonenzeit, in: Das Kollegiatstift Unsere Liebe Frau zur Alten Kapelle in Regensburg (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 34) Regensburg 2000, S. 11–29, S. 21.

⁷⁷ Vgl. zu Dietrich, der mit Otto II. bis zur Rückkehr in Italien blieb und auch später einer seiner wichtigsten Berater war, ROBERT FOLZ, Un évêque ottonien: Thierry I^{er} de Metz (965–984), in: Media in Francia ... Recueil de mélanges offert à Karl Ferdinand Werner à l'occasion de son 65^e anniversaire par ses amis et collègues français, Paris 1989, S. 139–156, S. 148 ff., zu Hodo trotz des Vorbehalts, den SICKEL (wie Anm. 28) S. 84 gemacht hat, LÜBKE (wie Anm. 37) 3, S. 104 f. Nr. 278.

⁷⁸ Vgl. Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 590a.

⁷⁹ Auf diese Situation bezog WALTHER BULST, Eine Sequenz auf Otto II., in: Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen N.F. 2, Göttingen 1937, S. 67–85 (auch in: DERS., Lateinisches Mittelalter. Gesammelte Beiträge, hg. von WALTER BERSCHIN, Heidelberg 1984, S. 92–110), den von ihm rekonstruierten Text, was aber nach den Einwänden von NORBERT FICKERMANN, Zum fünften Poetaeband, in: Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters 6, 1943, S. 102–117, S. 107 ff., nicht zu halten sein dürfte.

⁸⁰ MGH Constitutiones et acta publica, 1, hg. von LUDWIG WEILAND, Hannover 1893, S. 27 ff. Nr. 13; vgl. Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 592a.

⁸¹ DO. II 15 (wie Anm. 7); Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 591, stark verunechtet. Zur Tilgung von Adalberts Namen vgl. SICKEL (wie Anm. 28) S. 84 f., zu seiner Beteiligung am Italienzug Ottos II. DIETRICH CLAUDE, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert, 1 (Mitteldeutsche Forschungen 67/1) Köln – Wien 1972, S. 116.

⁸² DO. II 16 (wie Anm. 7); Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 592. Vgl. GÜNTER GLAESKE, Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen als Reichsfürsten (937–1258) (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 60) Hildesheim 1962, S. 21 f.

sem wurde er zwei Monate später vollends ranggleich, als ihm, in zeitlicher Nähe zu seinem 12. Geburtstag, Papst Johannes XIII. am Weihnachtstage 967 in der römischen Peterskirche die Kaiserkrone aufsetzte⁸³. Die Zeremonie wird seit jeher und mit Recht als Ausdruck der überlegenen Stellung Ottos des Großen verstanden, dem der krönende Papst die sichere Rückkehr in die Stadt zu verdanken hatte. Umso mehr ist zu unterstellen, daß Erscheinungsbild und Handlungsspielraum des ungewohnten Mitkaisertums vom Senior bestimmt worden sind.

Ob man sich des einzigen abendländischen Präzedenzfalles erinnerte, nämlich Ludwigs des Frommen und seines Sohnes Lothar I., die in den Zeiten ihres Einvernehmens von 825 bis 829 ihre Diplome im gemeinsamen Namen ausgestellt hatten⁸⁴, ist durchaus zweifelhaft. Gefolgt ist man diesem Beispiel nach 967 jedenfalls nicht, denn es gab zwar anfangs vereinzelte gemeinsame Unterfertigungen von päpstlichen Privilegien⁸⁵ und zudem in einigen italischen Gerichtsurkunden Datierungen nach beiden Kaisern⁸⁶, doch der ältere präsentierte sich grundsätzlich weiter als alleiniger Aussteller seiner Diplome. Erst 972 ist man, nach der byzantinischen Heirat des Sohnes, in zwei Stücken für San Apollinare in Classe und für das Bistum Novara davon abgewichen⁸⁷. Immerhin viel häufiger als früher tritt der junge Kaiser in Italien als Intervenient in Urkunden des Vaters in Erscheinung⁸⁸, jedoch ausschließlich für Empfänger nördlich der Alpen (einschließlich Adelheids)⁸⁹. Die während seiner Kindheit vorherrschende Erwähnung beim frommen Zweck der Begünstigung (*pro incolomitate, pro sanitate*) begegnet nur noch in fünf, sämtlich Magdeburger Urkunden⁹⁰. Auch der un-

⁸³ Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 592 d–h.

⁸⁴ Vgl. BRIGITTE KASTEN, Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit (MGH Schriften 44) Hannover 1997, S. 173, 185 ff. – Demgegenüber hatte Ludwig II., Kaiser ab 850, von vornherein einen vom Vater Lothar I. († 855) getrennten Hof. Von Wido und Lambert von Spoleto sind aus der Zeit von 892 bis 894 eine erhaltene und zwei verlorene gemeinsame Kaiserurkunden bekannt: I diplomi di Guido e di Lamberto, a cura di LUIGI SCHIAPARELLI (Fonti per la storia d'Italia 36) Roma 1906, S. 34 ff. Nr. XIII, S. 66 ff. Nr. 9, 10.

⁸⁵ Papsturkunden 896–1046, bearb. von HARALD ZIMMERMANN, 1: 896–996 (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse, Denkschriften 174) Wien 1988, S. 362 ff. Nr. 185 (für Trier, St. Maximin), 186 (für Hersfeld), beide vom 2. 1. 968; vgl. Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 592 i, k.

⁸⁶ DDO. I 398–400 (wie Anm. 11), alle von 970, vor der Kaiserkrönung Ottos II. bereits DO. I 342 vom 12. 6. 967.

⁸⁷ DDO. I 410, 414 (wie Anm. 11). Dazu kommt ein Placitum (D. 416) vom 30. 7. 972 aus Mailand, unmittelbar vor dem Aufbruch über die Alpen; vgl. HERWIG WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel im neunten und zehnten Jahrhundert, in: Intitulatio II, hg. von HERWIG WOLFRAM (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 24) Wien – Köln – Graz 1973, S. 19–178, S. 88. Byzantinischen Einfluß vermutet WERNER OHNSORGE, Die Heirat Kaiser Ottos II. mit der Byzantinerin Theophano (972), in: Braunschweigisches Jahrbuch 54, 1973, S. 24–60, S. 47 (auch in: DERS., Ost-Rom und der Westen. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte der byzantinisch-abendländischen Beziehungen und des Kaisertums, Darmstadt 1983, S. 128–172, S. 156).

⁸⁸ DDO. I 362, 363 (beide für Magdeburg), 368, 369 (beide für Adelheid), 381 (für Metz), 382, 383 (beide für Magdeburg, St. Johannis), 385, 387 (beide für Magdeburg), 393 (für Nordhausen), 406 (für Meißen, mit der Anomalie, daß Otto II. vor Adelheid genannt wird) (wie Anm. 11). D. 391 ist als St. Maximiner Fälschung zu streichen; vgl. KÖLZER (wie Anm. 7) S. 95 f.

⁸⁹ Dagegen hatte er vor der Kaiserkrönung in DO. I 348 (wie Anm. 11) am 5. 11. 967 auch für Verona interveniert.

⁹⁰ DDO. I 361, 377, 386, 388, 404 (wie Anm. 11).

regelmäßige Gebrauch der Titulatur *coimperator noster* beschränkt sich so gut wie völlig auf Stücke, die nach Magdeburg gingen⁹¹.

Dementsprechend waren auch alle acht Kaiserurkunden, die Otto II. im eigenen Namen in Italien ausfertigen ließ, dazu bestimmt, über die Alpen getragen zu werden⁹². Fünf von ihnen stehen in engstem Zusammenhang mit Diplomen des Vaters vom jeweils selben Tage, bringen also in einer schon von DD. 1 und 11 her bekannten Weise die Doppelherrschaft ganz handgreiflich zum Ausdruck. Der Grund ist wie zuvor kaum in einem spezifischen Mitsprachewunsch oder -recht Ottos II., eher in einem gesteigerten Repräsentations- und vielleicht auch Sekuritätsbedürfnis der Empfänger zu suchen, die stolz mit zwei besiegelten Trophäen von dannen ziehen konnten. So geschehen am 15. Februar 968 in Benevent, als Abt Agilulf von Hersfeld zwei praktisch textgleiche Privilegien für sein Kloster ausgehändigt wurden⁹³. Die beiden am 3. Oktober 968 in Ravenna gefertigten DD. 18 und 19, die mit den analogen Diplomen des Vaters eine Vierergruppe für das in jenen Tagen ins Leben tretende Erzbistum Magdeburg bilden⁹⁴, weisen neben dem erstmalig erhaltenen (1.) Kaisersiegel Ottos II.⁹⁵ die Eigenart auf, daß mit dem ganzen Eschatokoll auch die Datierungszeile des Vaters einschließlich dessen Herrscherjahren übernommen ist, die zu dem ausstellenden Junior-Kaiser gar nicht passen. Auch die Äbtissin von Hilwartshausen legte am 11. April 970 in Ravenna Wert darauf, gleichlautend vom Vater wie vom Sohn bedacht zu werden⁹⁶, der in D. 20 klar als *Otto iunior* und durch die eigenen Jahreszahlen unterschieden wird⁹⁷. Schließlich erreichten am 11. Juli 972 in Brescia auch noch die Mönche der Abtei Pfäfers eine solche Doppelausfertigung⁹⁸.

Etwas eigenständiger wirken die drei übrigen, sämtlich in Rom ausgestellten Stücke Ottos II. Das sind zwei undatierte, neuerdings zu Weihnachten 970 eingereichte Diplome, mit denen der junge Kaiser ohne erkennbare Beteiligung des Vaters dem Bischof Wigfried von Verdun den Rechtsstatus und die Ausstattung des von ihm soeben begründeten Klosters St. Paul vor der Stadt bestätigte⁹⁹. Da sich der Bischof jedoch

⁹¹ Vgl. BECKER (wie Anm. 3) S. 8 Anm. 6, BRÜHL (wie Anm. 4) S. 555.

⁹² Vgl. BRÜHL (wie Anm. 4) S. 554 Anm. 14, bei SCHIEFFER, Urkunden (wie Anm. 24) S. 41 Anm. 34, zu ergänzen.

⁹³ DO. II 17 (wie Anm. 7); Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 593, neben DO. I 356 (wie Anm. 11); Urkundenbuch Hersfeld (wie Anm. 11) S. 104 ff. Nr. 57, 58.

⁹⁴ DDO. II 18, 19 (wie Anm. 7); Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 594, 595, neben DDO. I 361, 363 (wie Anm. 11); Urkundenbuch Magdeburg (wie Anm. 15) S. 76 ff. Nr. 54, 56–58.

⁹⁵ Vgl. FOLTZ (wie Anm. 22) S. 34 f.; KELLER, Bild (wie Anm. 22) S. 196. Abbildung: KAHSNITZ (wie Anm. 22) S. 20.

⁹⁶ DO. II 20 (wie Anm. 7); Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 597, neben DO. I 395 (wie Anm. 11). Vgl. GOETTING (wie Anm. 46) S. 162, WOLFGANG WAGNER, Das Gebetsgedenken der Liudolfinger im Spiegel der Königs- und Kaiserurkunden von Heinrich I. bis zu Otto III., in: Archiv für Diplomatik 40, 1994, S. 1–78, S. 29, 45.

⁹⁷ Erstmals erscheint hier auch das 2. Kaisersiegel Ottos II., das bis zum Tod des Vaters in Gebrauch blieb; vgl. FOLTZ (wie Anm. 22) S. 35; KELLER, Bild (wie Anm. 22) S. 196, mit Abb. 8 auf S. 201.

⁹⁸ DO. II 23 (wie Anm. 7); Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 601, neben DO. I 411 (wie Anm. 11). Vgl. KARL JORDAN, Die älteren Urkunden des Klosters Pfäfers, in: Zeitschrift für schweizerische Geschichte 15, 1935, S. 1–40, S. 32; WOLFRAM (wie Anm. 87) S. 88.

⁹⁹ DDO. II 22a, 22b (wie Anm. 7); Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 599, 600, jeweils zu 972 April. Vgl. jedoch FRANK G. HIRSCHMANN, Verdun im hohen Mittelalter. Eine lothringische Kathedralstadt und ihr

wenig später in einer eigenen Urkunde für die Abtei auf Rat und Erlaubnis (*consultu et permissu*) beider Ottonen wie auch des Papstes Johannes berufen hat¹⁰⁰, kann man nicht ausschließen, daß unser Einblick durch Überlieferungsverluste geschmälert ist. Was bleibt, ist D. 21, die berühmte Heiratsurkunde für Theophanu vom Weißen Sonntag (14. April) 972¹⁰¹, dem nach der Kaiserkrönung zweiten, lange erwarteten Höhepunkt im Italienaufenthalt des zweiten Otto¹⁰². Aussteller des in wohl nachträglicher kalligraphischer Prunkausfertigung vorliegenden Diploms ist eindeutig der kaiserliche Bräutigam, der sich im Kontext auf *consultus* des Vaters bezieht. Nach der Ankündigung nur eines Siegels folgt eine Signumzeile mit zwei Monogrammen, wobei dem Senior ebenso wie bei den Kaiserjahren in der Datierung der Vorrang eingeräumt ist. Damit sollte die Ausstattung der illustren Braut wohl nicht bloß als Sache der gesamten Familie deklariert, sondern gewiß auch mit Hinblick auf die massiven Verfügungen über Reichsrechte abgesichert werden.

Nicht nur als (Mit-)Kaiser, sondern auch als Ehemann mit Anspruch auf einen eigenen Hausstand kehrte Otto II., inzwischen annähernd siebzehnjährig, im August 972 nach fünf Jahren der Abwesenheit in die Heimat zurück. Er tat dies an der Seite der Eltern, und es gibt auch in den folgenden neun Monaten, die der Vater noch lebte, keinen Hinweis auf eine räumliche Trennung der Generationen. Aufschlußreich für die Verteilung der Gewichte ist, daß aus dieser Zeit von Otto II. vier, von Otto I. aber sechzehn Privilegien überliefert sind. In den ersten beiden tritt der Sohn, einen Terminus aus den Urkunden des Vaters aufgreifend, mit der Intitulatio *Otto iunior senioris ... coimperator augustus* auf, was danach wieder fallen gelassen wurde¹⁰³. D. 24, am 14. August 972 in St. Gallen dem Kloster Einsiedeln gewährt¹⁰⁴, beruft sich explizit auf den Willen des nun auch umgekehrt *coimperator* genannten Vaters¹⁰⁵, während drei Tage später auf der Reichenau bei D. 25, nochmals für Einsiedeln¹⁰⁶, die Initiative Herzog Burchard von Schwaben, dem Gatten der Cousine Hadwig, zugeschrieben wurde. Bei

Umland im Spiegel der geistlichen Institutionen (Trierer Historische Forschungen 27) Trier 1996, S. 216 ff.

¹⁰⁰ Actes des princes lorrains, 2ème série: Princes ecclésiastiques, III: Les évêques de Verdun, A: Des origines à 1107, éd. par JEAN-POL EVRARD, o.O. 1977, S. 65 ff. Nr. 27, vom 10. 4. 971.

¹⁰¹ DO. II 21 (wie Anm. 7); Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 598. Vgl. HARTMUT HOFFMANN, Buchkunst und Königtum im ottonischen und frühsalischen Reich. Textband (MGH Schriften 30/1) Stuttgart 1986, S. 103 ff.; WOLFGANG GEORGI, Ottonianum und Heiratsurkunde 962/972, in: Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und des Westens um die Wende des ersten Jahrtausends, hg. von ANTON VON EUW – PETER SCHREINER, 2, Köln 1991, S. 135–160; zuletzt RAINER KAHSNITZ, in: Otto der Große, Magdeburg und Europa, 2. Katalog, hg. von MATTHIAS PUHLE, Mainz 2001, S. 127–129.

¹⁰² Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 597e; vgl. NIKOLAUS GUSSONE, Trauung und Krönung. Zur Hochzeit der byzantinischen Prinzessin Theophanu mit Kaiser Otto II., in: Kaiserin Theophanu (wie Anm. 101) S. 161–173.

¹⁰³ Vgl. WOLFRAM (wie Anm. 87) S. 88.

¹⁰⁴ DO. II 24 (wie Anm. 7); Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 602. Vgl. JOACHIM SALZGEBER, Landschenkungen an das Kloster Einsiedeln im 10. Jahrhundert, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 107, 1996, S. 243–266, S. 249 ff.; KELLER, Otto (wie Anm. 2) S. 214 ff.

¹⁰⁵ Vgl. OHNSORGE (wie Anm. 87) S. 47/155 f.

¹⁰⁶ DO. II 25 (wie Anm. 7); Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 603. Vgl. SALZGEBER (wie Anm. 104) S. 259; KELLER, Otto (wie Anm. 2) S. 215 ff.

D. 26 für St. Gallen, das wörtlich einer Vorurkunde Ottos I. folgt¹⁰⁷ und sich abermals auf dessen Willen beruft, aber auch eine erste Intervention der Kaiserin Theophanu erwähnt, ergab sich, wie Hagen Keller jüngst gezeigt hat, eine besondere Symbolik daraus, daß das Stück am 18. August in Konstanz gleichzeitig mit einem Diplom des Vaters für Kloster Rheinau vor einer großen Versammlung übergeben und sogar mit demselben Stempel, dem des Senior-Kaisers, gesiegelt wurde¹⁰⁸. Nach einer von beiden Kaisern besuchten Synode im September 972 in Ingelheim¹⁰⁹ erreichte der ehrgeizige Passauer Oberhirt Pilgrim, der sich 'Bischof von Lorch' titulierte, am 18. Oktober in Nierstein eine letzte, inhaltsgleiche Doppelausfertigung beider Ottonen zur Bestätigung von Besitz in der Wachau, die er anscheinend gleich selber zu Pergament brachte¹¹⁰. Eher wieder in zweitrangiger Position zeigte sich der Sohn, wenn er in Diplomen des Vaters vom 17. September als Intervenient für Bischof Liudolf von Osnabrück (den früheren Kanzler) und vom 1. Dezember als Bittsteller für das Kloster Hornbach figurierte¹¹¹. Erst nach Weihnachten vollendete sich die Heimkehr der Kaiserfamilie nach Sachsen, und nach Stationen in Magdeburg, Quedlinburg, Walbeck und Merseburg stand Otto II. am 7. Mai 973 in Memleben am Sterbelager des Vaters¹¹².

„Reibungslos“ pflegt der Übergang der Macht von Otto I. auf Otto II. genannt zu werden¹¹³, und tatsächlich gab es 973 – anders als 919 oder 936 und erst recht 983, 1002 oder 1024 – weit und breit niemanden, der daran denken konnte, diese längst vorbedachte Entwicklung zu durchkreuzen. Daß der junge Otto als einziger in nachkarolingischer Zeit von vornherein als Kaiser die Nachfolge zu übernehmen vermochte, dürfe freilich moderne Verfassungshistoriker stärker beschäftigt haben als die Zeitgenossen, die den neuen Herrscher bis dahin nur im Schatten seines mächtigen Vaters wahrgenommen hatten. Otto der Große macht den Eindruck, daß ihm – nach leidvollen Erfahrungen – die umfassende Sicherung der dynastischen Kontinuität wichtiger war, als den Sohn frühzeitig persönliche Autorität gewinnen zu lassen. Militärische Bewährungsproben hat er ihm ebenso vorenthalten wie administratives Handeln in eigener Verantwortung. Die Entstehung einer auf ihn zugeschnittenen Klientel im sächsischen Adel wurde verhindert durch die Abberufung nach Italien und auch später nicht wettgemacht durch die Verheiratung mit der griechischen Prinzessin, die ihn in der Heimat eher weiter isolierte. So hatte er sich, allen längst empfangenen Salbungen und Würden zum Trotz, seinen Weg nach dem Tode des Vaters erst noch zu bahnen, und

¹⁰⁷ DO. II 26 (wie Anm. 7); Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 604, nach DO. I 25 (wie Anm. 11). Vgl. JOHANNES DUFT, Notker der Arzt. Klostermedizin und Mönchsarzt im frühmittelalterlichen St. Gallen (112. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen) St. Gallen 1972, S. 58 ff.; AMALIE FÖSSEL, Die Königin im mittelalterlichen Reich. Herrschaftsausübung, Herrschaftsrechte, Handlungsspielräume (Mittelalter-Forschungen 4) Stuttgart 2000, S. 127 f.

¹⁰⁸ Vgl. HELMUT MAURER, Konstanz, in: Die deutschen Königspfalzen, 3: Baden-Württemberg (3. Lieferung), Göttingen 1997, S. 263–331, S. 291 f. Nr. 4; KELLER, Otto (wie Anm. 2) S. 216 f.

¹⁰⁹ Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 604 b.

¹¹⁰ DO. II 27 (wie Anm. 7); Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 605, neben DO. I 423 (wie Anm. 11). Vgl. Die Regesten der Bischöfe von Passau, 1: 731–1206, bearb. von EGON BOSHOFF (Regesten zur bayerischen Geschichte 1) München 1992, S. 62 f. Nr. 219, 220.

¹¹¹ DDO. I 421, 424 (wie Anm. 11).

¹¹² Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 605k.

¹¹³ Vgl. zuletzt HUBERTUS SEIBERT, Eines großen Vaters glückloser Sohn? Die neue Politik Ottos II., in: Ottonische Neuanfänge (wie Anm. 22) S. 293–320, S. 293.

Herausforderungen seines Führungsanspruchs, denen er mit einiger Schroffheit begegnete, etwa im Verhältnis zum bayerischen Vetter Heinrich, ließen 973/74 nicht lange auf sich warten.

Wie er diese folgsame Jugend selber empfunden hat, ob er darunter litt und womöglich in Gedanken formulierte, was ihm Ekkehards eingangs erwähnte Anekdote¹¹⁴ in den Mund legt, wissen wir nicht und war nicht dazu bestimmt, in unseren Quellen zutage zu treten. Dafür noch ein letztes urkundliches Beispiel: Gewiß fällt auf oder „berührt irgendwie merkwürdig“ (so der Kommentar in den *Regesta Imperii*), daß Otto II. sein erstes erhaltenes Diplom nach dem Tode des Vaters dem (Mark-)Grafen Thiemo/Thietmar gewährte¹¹⁵, für den er 965 beim Vater interveniert hatte¹¹⁶ und der nach Auskunft des Chronisten Thietmar von Merseburg 969 in einem schlechten Verhältnis zu Otto I. stand¹¹⁷. Das Diplom des Sohnes ist indes von makelloser Loyalität, denn daß damit, wie noch jüngst behauptet, „Otto II. ... Thietmar ... für die unter Otto I. erlittenen Zurücksetzungen ... entschädigt“¹¹⁸, ist reine, wenn auch vielleicht naheliegende Interpretation; im Text steht, die umfangreiche Schenkung erfolge *pro fidelissimi recompensatione servitii, quod sepius erga beatae memoriae genitoris nostri imperatoris augusti voluntatem nostrumque libitum peregit*, also „zum Ausgleich für den äußerst treuen Dienst, den er häufig gegenüber dem Willen unseres verstorbenen Vaters und nach unserem Belieben geleistet hat“. Und mehr sollen wir darüber nicht erfahren.

¹¹⁴ S. oben Anm. 1.

¹¹⁵ DO. II 28 (wie Anm. 7); Reg. Imp. II/2 (wie Anm. 11) Nr. 606; LÜBKE, Regesten (wie Anm. 37) 2, S. 230 f. Nr. 164.

¹¹⁶ S. oben Anm. 55.

¹¹⁷ Thietmar von Merseburg, Chronik 2, 24, hg. von ROBERT HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N. S. 9) Berlin 1935, S. 68; vgl. ALTHOFF, Adels- und Königsfamilien (wie Anm. 55) S. 90; LÜBKE, Regesten (wie Anm. 37) 2, S. 217 f. Nr. 155.

¹¹⁸ So SEIBERT (wie Anm. 113) S. 303 Anm. 48, nach KARL J. LEYSER, Herrschaft und Konflikt. König und Adel im ottonischen Sachsen (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 76) Göttingen 1984, S. 45 f., wo allerdings eine korrekte Übersetzung voraufgeht.